

## Zutritt zur Sporthalle

Es dürfen nur folgende asymptomatische Personen (u. a. Sportler\*innen, Übungsleiter\*innen, Schiedsrichter\*innen, Schiedsgerichte, Vereins- und Verbandsfunktionäre, Teammanager\*innen, Wettkampfleitungen, Medienvertreter\*innen, Betreuer\*innen, medizinisches Personal bzw. Ersthelfer\*innen (soweit kein Notfall vorliegt) und weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams) zugelassen werden:

- a) Vollständig geimpfte Personen, die zusätzlich negativ getestet sind
- b) Vollständig geimpfte Personen, die zusätzlich eine Auffrischungs-Impfung erhalten haben
- c) Geimpfte Personen, die zwei Einzelimpfungen erhalten haben und darüber hinaus zu einem der folgenden Zeitpunkte genesene Personen gewesen sind:
  - 1. bei der ersten Einzelimpfung,
  - 2. zwischen den beiden Einzelimpfungen oder
  - 3. nach der zweiten Einzelimpfung
- d) Geimpfte Personen, deren letzte Einzelimpfung weniger als drei Monate zurückliegt
- e) Genesene Personen, wenn die dem Genesenennachweis zugrunde liegende Testung weniger als drei Monate zurückliegt.
- f) Kinder bis zur Einschulung
- g) Minderjährige, die negativ getestet sind oder anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden.
- h) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Corona-Virus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und negativ getestet sind.
- i) Personen, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind und bei denen die Sportausübung oder die Anleitung zur Sportausübung zu beruflichen Zwecken erfolgt. (Diese müssen in Bereichen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.)
- j) Sorge- oder Umgangsberechtigte, die vollständig geimpft, genesen oder getestet sind und eine medizinische oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.

### TTVSH-interne Zusatz-Regelung:

Im gesamten Spielbetrieb des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein werden Selbsttests nicht anerkannt. Spieler\*innen und Betreuer\*innen, die für die Teilnahme am Spielbetrieb ein negatives Ergebnis einer aktuellen Testung auf das Corona-Virus vorlegen müssen, benötigen dafür ein gültiges negatives Testergebnis aus einem Testzentrum oder eines PCR-Testes.

## Abstand, Teilnehmerzahl, Mund-Nasen-Bedeckung

Für den Trainings- und Wettspielbetrieb sowie sonstige Sportveranstaltungen innerhalb der Sport- bzw. Turnhalle oder eines sonstigen geschlossenen Raumes gilt:

Es gelten keine besonderen Abstands- oder Kontaktregelungen.

Es gibt keine Obergrenze der teilnehmenden Personen.

Es gibt keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

## Hygienemaßnahmen

Es wird jederzeit eine gute Belüftung des Spielortes gewährleistet.

Umkleideräume, Duschen und Toiletten können genutzt werden.

Die Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt.

Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel werden für alle Bereiche in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt.

Alle am Aufbau der Tischtennistische und Abtrennungen beteiligten Personen waschen sich vor und nach dem jeweiligen Aufbau die Hände.

Die Tischtennistische werden vor dem Abbau mit einem Spezialreiniger gereinigt.

Jede/r Spieler\*in nutzt den eigenen Schläger. Ist dies nicht möglich, ist der Schläger bei jedem Nutzer\*innen-Wechsel zu reinigen.

Häufig übliche Handlungen wie Anhauchen des Balles oder Abwischen des Handschweißes am Tisch sollen unterlassen werden. Für das Abtrocknen von Schläger oder Schweiß ist ein eigenes Handtuch zu benutzen.

Jede/r Spieler\*in nutzt ausschließlich eine eigene Trinkflasche.

## Erhebung von Daten zur Kontaktnachverfolgung

Die Registrierung der Kontaktdaten ist freiwillig.

## Information und Überwachung

Als Hygienebeauftragter der Kieler TB Brunswik wurde Tim Wesoly benannt.

Der Hygiene-Beauftragte ist Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Corona-Thematik und überwacht die Einhaltung der Maßnahmen des Schutz- und Handlungskonzeptes.

Wer gegen dieses Schutz- und Handlungskonzept in Verbindung mit staatlichen Vorgaben gravierend oder wiederholt verstößt, wird vom Hygienebeauftragten oder einer anderen Person, die das Hausrecht hat, der Halle verwiesen.